



**ALLGEMEINE RECHTLICHE
VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

**DER
FLUGHAFEN WIEN GRUPPE**

FÜR MATERIELLE LEISTUNGEN

(ARV-FWAG mat. L.)

in Anlehnung an die ÖNORM B 2110: 2023 05 01

Fassung November 2023

Änderungen zum ÖNORM-Text sind gekennzeichnet durch:

- Einfügungen / Änderungen: **rot**
- Streichungen: **durchgestrichen**
- Streichungen eines ganzen Punktes **H**

ARV-FWAG mat. L.

Vorbemerkungen der FWAG:

Die Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen (kurz: ARV-FWAG mat. L.) enthalten jene Bestimmungen, die dazu bestimmt sind, Bestandteil von Verträgen zu werden.

Die ARV-FWAG mat. L. enthalten Vertragsbestimmungen für Bauleistungen im Sinne der ÖNORM B 2110, zu denen auch Leistungen der Haustechnik gehören. Der Geltungsbereich der ARV-FWAG mat. L. erstreckt sich auf Verträge zwischen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (kurz: FWAG), 1300 Wien-Flughafen, und mit ihr verbundener Unternehmen als Auftraggeber (kurz: AG) und dem Auftragnehmer (kurz: AN). Für Dritte liegt eine Geltung dann vor, wenn dies zwischen der Flughafen Wien Gruppe und dem Dritten so vereinbart wird. Die ARV-FWAG mat. L. gelten jeweils auch für allfällige Mehr- oder Minderkostenforderungen und zusätzliche Leistungen, ohne dass dies einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Als Vertragsbestandteil gilt die ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm" vom 01. Mai 2023 mit nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen. **Die Vertragsbestimmungen der ARV-FWAG mat. L. geben den Text der ÖNORM B 2110 mit den durch Streichungen des Textes der ÖNORM B 2110 und rot gedruckten Ergänzungen sichtbar gemachten und hiermit vereinbarten Abweichungen wieder. Entfällt ein ganzer Punkt der ÖNORM B 2110, wie zum Beispiel ein Hinweis auf das KSchG, wird seine Überschrift in eckige Klammer gesetzt.**

Abkürzungsverzeichnis:

ABGB – Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

ARV-FWAG mat. L. – Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen

BauKG – Bauarbeitenkoordinationsgesetz BGBl Bundesgesetzblatt

BMZ-Dienst – Brandmeldezentrale-Dienst

BRV – Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für den Einzelfall

BVergG – Bundesvergabegesetz

DMSG – Denkmalschutzgesetz

EG – Europäische Gemeinschaft, Vorläufer der EU

EU – Europäische Union

FWAG – Flughafen Wien Aktiengesellschaft

LFG – Luftfahrtgesetz

ÖBA – Örtliche Bauaufsicht

StVO – Straßenverkehrsordnung

TRVB – Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

URG – Unternehmensreorganisationsgesetz

VO – Verordnung

ZFBO – Zivilflugplatz-Betriebsordnung

Geschlechtsbezogene Aussagen in dieser ÖNORM sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

ARV-FWAG mat. L.

1. Anwendungsbereich	5
2. Normative Verweisungen	5
3. Begriffe	6
3.1. Bauleistungen	6
3.2. Baustelle	6
3.3. Baustellenbereich	7
3.4. Baustellenzufahrt	7
3.5. Baustraße.....	7
3.6. Hilfskonstruktionen	7
3.7. Leistungsabweichung	7
3.8. Leistungsumfang Bau-Soll.....	7
3.9. Leistungsziel.....	7
3.10. Mehr- oder Minderkostenforderung MKF.....	7
3.11. Mengen- und Leistungsansatz.....	7
3.12. Nebenleistungen	8
3.13. Regieleistungen	8
3.14. Sphäre.....	8
3.15. Subunternehmer	8
3.16. Value Engineering	8
3.17. Sicherheitsbereich und sensible Teile der Sicherheitsbereiche	8
4. [Verfahrensbestimmungen]	8
5. Vertrag	9
5.1. Vertragsbestandteile	9
5.2. Vertragspartner	10
5.3. [Geltung bei Verbrauchergeschäften]	10
5.4. Behördliche Genehmigungen	11
5.5. Beistellung von Unterlagen	11
5.6. Verwendung von Unterlagen.....	12
5.7. Änderungen	13
5.8. Rücktritt vom Vertrag.....	13
5.9. Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten.....	14
6. Leistung, Baudurchführung	14
6.1. Beginn und Beendigung der Leistung.....	14
6.2. Leistungserbringung	15
6.3. Vergütung.....	23
6.4. Regieleistungen	24
6.5. Verzug.....	25
7. Leistungsabweichungen und ihre Folgen	25
7.1. Allgemeines	25
7.2. Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	26
7.3. Mitteilungspflichten	26
7.4. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts.....	27
7.5. Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen.....	28
8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	28
8.1. Abrechnungsgrundlagen	28
8.2. Mengenermittlung	28

ARV-FWAG mat. L.

8.3.	Rechnungslegung.....	32
8.4.	Zahlung	34
8.5.	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen	35
8.6.	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	35
8.7.	Sicherstellung	36
9.	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	37
10.	Übernahme.....	37
10.1.	Arten der Übernahme	37
10.2.	Förmliche Übernahme.....	38
10.3.	Formlose Übernahme	38
10.4.	Einbehalt wegen Mängel	38
10.5.	Verweigerung der Übernahme	38
10.6.	Rechtsfolgen der Übernahme	39
10.7.	Übernahme von Teilleistungen.....	39
10.8.	Schlussfeststellung	39
11.	Haftungsbestimmungen	39
11.1.	Gefahrtragung und Kostentragung.....	39
11.2.	Gewährleistung.....	40
11.3.	Schadenersatz und Vertragsstrafe	42
12.	Streitigkeiten	44
12.2.	Gerichtsstand.....	44
13.	Allgemeines	44
13.1.	Versicherung.....	44
13.2.	Salvatorische Klausel	44
13.3.	Aufrechnungsverbot.....	44
14.	Landside/Airside/Sicherheitsbereich	45
14.1.	Allgemeines	45
14.2.	Landside.....	45
14.3.	Airside (additiv zu landside).....	48
14.4.	Sicherheitsbereich (additiv zu Airside)	50

[Vorwort]

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument enthält in [Abschnitt 5](#) bis ~~[Abschnitt 12](#)~~ [14](#) die allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen.

Die Bestimmungen dieses Dokuments sollen zusammen mit den im Vertrag anzuführenden Normen (z. B. ÖNORMEN technischen Inhalts) die gleichbleibenden Vertragsbestimmungen von Bauverträgen bilden. Die jeweiligen besonderen Bestimmungen des Bauvertrages für den Einzelfall haben die Bauleistungen selbst und die näheren Umstände der Leistungserbringung festzulegen. In der Gesamtheit soll damit eine vollständige Beschreibung und eindeutige Festlegung der vereinbarten Bauleistung erzielt werden.

2. Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

ÖNORM A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot, Zuschlag – Verfahrensnorm
ÖNORM A 2063-1, Austausch von Daten in elektronischer Form für die Phasen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) – Teil 1: Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten

ÖNORM A 2063-2, Austausch von Daten in elektronischer Form für die Phasen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) – Teil 2: Berücksichtigung der Planungsmethode Building Information Modeling (BIM) Level 3

ÖNORM B 2061, Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm

ÖNORM B 2111, Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2202, Arbeiten gegen aufsteigende Feuchtigkeit bei Trockenlegung von feuchtem Mauerwerk – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2203-1, Untertagebauarbeiten – Teil 1: Zyklischer Vortrieb – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2203-2, Untertagebauarbeiten – Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2204, Ausführung von Bauteilen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2205, Erdarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2207, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2209, Bauwerksabdichtungsarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2213, Steinmetz- und Kunststeinarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2214, Pflasterarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2215, Holzbauarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2217, Bautischlerarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2219, Dachdeckerarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2220, Dachabdichtungsarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2221, Bauspenglerarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2223, Tapetenarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2225, Metallbauarbeiten, Herstellung von Stahl- und Aluminiumtragwerken sowie Korrosionsschutzarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2227, Glaserarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2230-1, Maler- und Beschichtungsarbeiten – Teil 1: Beschichtungen auf Holz- und Holzwerkstoffen, Metall, Kunststoff, Mauerwerk, Putz, Beton und Leichtbauplatten – Werkvertragsnorm

ARV-FWAG mat. L.

ÖNORM B 2230-2, Maler- und Beschichtungsarbeiten – Teil 2: Aufbringen von Brandschutzbeschichtungen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2232, Estricharbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2233, Hafnerarbeiten – Installation und Errichtung von häuslichen Feuerstätten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2236, Bodenbeläge und Holzfußböden – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2241, Gartengestaltung und Landschaftsbau – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2251, Abbrucharbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2252, Gerüstarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2253, Mechanisches Bearbeiten von Beton und Mauerwerk – Bohr- und Schneidarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2260, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmarbeiten an betriebs- und haustechnischen Anlagen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2279, Spezialtiefbauarbeiten – Aufschluss-, Brunnen- und Grundbauarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM H 2201, Leistungen der Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Kältetechnik – Werkvertragsnorm

ÖNORM H 2203, Herstellung von Elektroinstallations-, Blitzschutz- und sicherheitstechnischen Anlagen sowie Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik – Werkvertragsnorm

ÖNORM H 2204, Leistungen im Bereich der Großküchentechnik – Werkvertragsnorm

ÖNORM H 2210, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Planungs- und Herstellungsüberwachungsleistungen der Technischen Ausrüstung – Werkvertragsnorm

JGS1 Nr. 946/1811, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB

BGBI. Nr. 533/1923, Denkmalschutzgesetz – DMSG BGBI. Nr. 140/1979, Konsumentenschutzgesetz – KSchG BGBI. Nr. 194/1994, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

BGBI. I Nr. 114/1997, Unternehmensreorganisationsgesetz – URG BGBI. I Nr. 37/1999, Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG BGBI. I Nr. 38/1999, Mineralrohstoffgesetz – MinroG

BGBI. I Nr. 65/2018, Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 BGBI. Nr. 159/1960, Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 BGBI. I Nr. 175/2021, Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG BGBI. II Nr. 227/1997, Festsetzungsverordnung 1997

3. Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2018 und die folgenden Begriffe:

3.1. Bauleistungen

Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Landschaftsbau und sonstige Bauarbeiten jeder Art im Rahmen eines Werkvertrages, ferner erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken bzw. Hilfskonstruktionen sowie Leistungen der Haustechnik

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu den Leistungen der Haustechnik gehören die Herstellung, Änderung, Reparatur und Demontage von haustechnischen Anlagen und von Teilen derselben, z. B. aus den Bereichen der Lüftungstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, des Aufzugbaus sowie weiterer technischer Gebäudeausrüstungen.

3.2. Baustelle

vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der vertraglichen Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume

ARV-FWAG mat. L.

3.3. Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom Auftraggeber (AG) beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

3.4. Baustellenzufahrt

Anbindung des Baustellenbereichs an das öffentliche Verkehrsnetz

3.5. Baustraße

Verkehrsweg innerhalb des Baustellenbereichs ohne öffentlichen Verkehr

3.6. Hilfskonstruktionen

bauliche Maßnahmen vorübergehenden Bestandes, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind Gerüste aller Art, Vorschubvorrichtungen, Hilfsbrücken.

3.7. Leistungsabweichung

Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung

3.7.1. Leistungsänderung

Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen.

3.7.2. Störung der Leistungserbringung

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Baugrundverhältnisse sowie Vorleistungen oder Ereignisse, wie Behinderungen, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden.

3.8. Leistungsumfang Bau-Soll

alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung festgelegt werden

3.9. Leistungsziel

aus dem Vertrag objektiv ableitbarer, vom Auftraggeber (AG) angestrebter Zweck der Leistungen des Auftragnehmers (AN)

3.10. Mehr- oder Minderkostenforderung MKF

Forderung eines Vertragspartners auf terminliche und/oder preisliche Anpassung des Vertrages

3.11. Mengen- und Leistungsansatz

kalkulatorischer Ansatz für den Einsatz oder Verbrauch eines Produktionsfaktors (Personal, Material, Betriebsmittel usw.) je Positionseinheit

ARV-FWAG mat. L.

3.12. Nebenleistungen

verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen

3.13. Regieleistungen

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind Leistungsstunden oder Materialeinheiten.

Anmerkung 2 zum Begriff: Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.

3.13.1. angehängte Regieleistungen

Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden

3.13.2. selbständige Regieleistungen

Leistungen, die nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher gesondert vergeben werden

3.14. Sphäre

vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners

3.15. Subunternehmer

Nachunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den Auftragnehmer (AN) übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

3.16. Value Engineering

Verfahren zur Behandlung alternativer Ausführungsvorschläge des Auftragnehmers (AN) nach Vertragsabschluss

3.17. Sicherheitsbereich und sensible Teile der Sicherheitsbereiche

Sicherheitsbereich im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezeichnet den Teil der Luftseite (gem. Art. 3 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008), für den nicht nur eine Zugangsbeschränkung besteht, sondern weitere Luftsicherheitsstandards gelten. Der Sicherheitsbereich des Flughafens Wien ist immer ein sensibler Teil (gem. Punkt 1.1.3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998) des Sicherheitsbereiches.

~~4. [Verfahrensbestimmungen]~~

ARV-FWAG mat. L.

5. Vertrag

5.1. Vertragsbestandteile

5.1.1. Allgemeines

Es gelten die Begriffe gemäß [Abschnitt 3](#).

Mit Vereinbarung dieser ~~ÖNORM~~ ARV-FWAG-mat. L. gelten auch:

- a.) alle in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts;
- b.) alle in Betracht kommenden Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx;
- c.) ÖNORM A 2063-1, ÖNORM A 2063-2 und ÖNORM B 2111.

~~[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]~~

5.1.2. Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatten. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

5.1.3. Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- a.) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
- b.) ~~das Angebotsschreiben samt Verhandlungsprotokollen und Beantwortungen von Bieteranfragen, wobei zeitlich jüngere zeitlich älteren Dokumenten vorgehen;~~
- c.) ~~die besonderen rechtlichen Vertragsbestimmungen für den Einzelfall („BRV“);~~
- d.) Terminpläne

- e.) ~~die vorliegenden Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen (ARV-FWAG mat. L.);~~
- f.) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- g.) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- h.) Baubeschreibung, Technischer Bericht, ~~Bescheide Gutachten, SiGe-Plan, technische Richtlinien und Handbücher der Flughafen Wien AG u. dgl.;~~
- i.) ~~besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;~~
- j.) ~~allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN;~~
- k.) Normen technischen Inhalts;
- l.) die Werkvertragsnormen der ÖNORM-Reihen B 22xx und H 22xx;
- m.) ~~die vorliegende ÖNORM sowie~~ ÖNORM A 2063-1, ÖNORM A 2063-2 und ÖNORM B 2111;
- n.) Richtlinien technischen Inhalts.

5.1.4. ~~Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auf dieses Vertragsverhältnis und etwaige zusätzliche Leistungen niemals Anwendung, dies auch dann nicht, wenn sie in Anboten, Lieferscheinen, Rechnungen oder anderem mehr abgedruckt sind und ihnen der AG nicht widersprochen hat.~~

ARV-FWAG mat. L.

5.2. Vertragspartner

5.2.0. Überbindung des Vertrages

Der AG ist berechtigt, jederzeit alle seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf ein konzernverbundenes Unternehmen zu übertragen. Dieses tritt mit der Verständigung des AN durch den AG an dessen Stelle mit allen Rechten und Pflichten für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft vollständig in das Vertragsverhältnis ein.

5.2.1. Vertretung

Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

5.2.2. Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.

Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Das Rücktrittsrecht gemäß 5.8 bleibt davon unbeschadet.

5.2.3. Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

5.2.4. Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.2.5. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Vertragspartner

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Baustellenbereich abzuziehen.

5.2.6. Informationsrechte der Vertragspartner

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die eingesetzten Baumaterialien bzw. Bauteile erforderlich sind.

5.3. ~~Geltung bei Verbrauchergeschäften~~

5.4. Behördliche Genehmigungen

5.4.1. Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

5.4.2. Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

5.4.3. Der AN ist dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998, der NÖ Bauordnung, StVO, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Abfallwirtschaftsrechtes, des Wasserrechtes und die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der AG weist den AN darauf hin, dass einschlägige Vorschriften üblicherweise bei der für die Ausführung des Vertrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.

5.4.4. Luftfahrthindernisse

Geräte (z.B. Kräne, Bagger, Hubsteiger, etc.), die in der Sicherheitszone (gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Wien-Schwechat vom 09.07.2019 vom 22. Oktober 1976, Zl. 33.106/17-I/6-1976 in der geltenden Fassung) zum Einsatz gelangen sollen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Das hierzu erforderliche Genehmigungsverfahren wird durch den AG in die Wege geleitet. Der AN hat daher sämtliche erforderliche Einreichunterlagen rechtzeitig und vollständig an den AG zu übergeben, die ihn betreffenden Auflagen aus der Bewilligung (z.B. Hindernisbefreiung auf Mast und Auslegern von Kränen) für Luftfahrthindernisse einzuhalten und die Kosten, die ihm aufgrund der Auflagen erwachsen, zu tragen. Der AG weist darauf hin, dass das Genehmigungsverfahren grundsätzlich zwischen 3 und 9 Wochen dauern kann. Die konkrete Dauer des Genehmigungsverfahrens liegt in der Sphäre der Genehmigungsbehörde. Der AG hat auf die Dauer des Verfahrens daher keinen Einfluss.

5.4.5. Die für die behördliche Bewilligung bzw. für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen sind bei der Übernahme, jedenfalls aber spätestens 6 Wochen (Verfahren beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – BMK) respektive spätestens 3 Wochen (z.B. Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L.) vor der Behördenverhandlung digital und in bis zu 6-facher Ausfertigung in Papierform vorzulegen.

5.5. Beistellung von Unterlagen

5.5.1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig, **mindestens aber 14 Tage im Vorhinein**, beim AG anzufordern.

5.5.2. Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

ARV-FWAG mat. L.

5.5.3. Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen. Die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.5.4. Die Vertragspartner haben für den jeweils anderen Vertragspartner bereit zu stellende Unterlagen auf einem Server des AG oder per Email (Wahlrecht des AG für jede Unterlage) in Form von elektronisch lesbaren Daten derart bereit zu stellen, dass sie für die weitere Bearbeitung mittels EDV geeignet sind. Vom AN ist die Übernahme von durch den AG beigestellten Unterlagen zu bestätigen. Der AN hat rechtzeitig beim AG die erforderlichen Informationen zur Erstellung der Datenfiles und -strukturen abzufragen.

5.5.5. Zur Ausführung sind nur jene Unterlagen zu verwenden, die vom AG bzw. dessen Bevollmächtigten (z.B. Planer) mit Freigabevermerk versehen sind. Der AN trägt die Verantwortung, dass stets nach dem Letztstand dieser Unterlagen (z.B. Pläne) gearbeitet wird. Der AG übernimmt durch die Freigabe von Plänen etc. keinerlei Haftung für die Ausführungsleistungen.

5.5.6. Der AN hat über seine Leistungen eine Bestandsdokumentation zu erstellen und dem AG zu übergeben. Diese Bestandsdokumentation hat alle Unterlagen, wie insbesondere Bedienungsanleitungen, Einschulungsprotokolle, Wartungs- und Pflegeanleitungen, Produktdatenblätter und Produktverzeichnis, Ersatzteil- und Bezugsquellenverzeichnis, Atteste und Prüfungszeugnisse, freigegebene Werkstatt- und Montagepläne etc., die nach Maßgabe des AG – insbesondere für den Gebäudebetrieb – erforderlich sind, zu enthalten.

Bei Leistungen, die Anlagen der technischen Ausrüstung enthalten, sind darüber hinaus Bestandspläne (Grundriss, Schnitte, Schemata) über den tatsächlich ausgeführten Stand zu erstellen. Bei der Erstellung von Bestandsplänen sind die jeweils gültigen Vorgaben und Richtlinien des AG (z.B. hinsichtlich CAD) einzuhalten. Die definitiven Inhalte und die Ordnungsstruktur der Bestandsdokumentation sind mit ausreichendem Vorlauf mit dem AG abzustimmen. Die endgültige Bestandsdokumentation ist nach Prüfung durch die ÖBA in zweifacher Ausfertigung in Papier (soweit in den Richtlinien und Handbüchern der Flughafen Wien AG nicht anders festgelegt) sowie in digitaler und bearbeitbarer Form in den üblichen Anwendungen aus der Microsoft-Produktfamilie und bei Bestandsplänen in CAD-Format wie z.B. DWG nach Vorgabe des AG auf Datenträger spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme an den AG zu übergeben. Die Kosten für die Erstellung der Bestandsdokumentation sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

Technische Richtlinien und Handbücher der FWAG in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

5.6. Verwendung von Unterlagen

5.6.1. AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen **und Informationen aller Art** nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

5.6.2. Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl., gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.

ARV-FWAG mat. L.

5.7. Änderungen

Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.

5.8. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber kann jederzeit vom Vertrag insgesamt oder bloß in Bezug auf noch ausständige Teilleistungen zurücktreten. In einem solchen Fall steht dem Auftragnehmer lediglich die nach 5.8.3.1 und 7.4.5 zu bemessende Vergütung zu; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.8.1. Gründe

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- a.) bei Untergang eines großen Teils der Leistung;
- b.) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- c.) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- d.) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- e.) wenn der andere Vertragspartner
 - 1.) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - 2.) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- f.) sobald sich herausstellt, dass ~~wesentliche Leistungen länger als 3 Monate nicht erbracht werden können und der zurücktretende Vertragspartner dies nicht zu vertreten hat~~ durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Der Auftragnehmer ist nur dann zum Rücktritt gemäß dieser Bestimmung berechtigt, wenn er nachweist, dass die Verzögerung nicht aus seiner Sphäre stammt. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen a) bis d) 1 Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Im Fall e) beträgt diese Frist 2 Monate.

Im Fall f) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]

5.8.2. Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

5.8.3. Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Die folgenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Vertragsbeendigung durch den AG nach den Bestimmungen des BVerG 2018.

ARV-FWAG mat. L.

5.8.3.1. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

5.8.3.2. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- a.) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- b.) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, darf der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- c.) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

5.8.3.3. Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.

5.9. Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Streitfälle ~~über die Leistungserbringung nach 6.2~~ berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Allfällige Rücktrittsrechte gemäß 5.8 bleiben davon unberührt.

6. Leistung, Baudurchführung

6.1. Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1. Beginn der Leistungserbringung

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. ~~Der AN ist verpflichtet innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung durch den AG einen detaillierten Ausführungsterminplan und einen Baustelleneinrichtungsplan zwecks Freigabe oder Abstimmung vorzulegen.~~

~~Vor Beginn seiner Leistung hat der AN den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit mit dem AG abzustimmen. Werden Leistungen (z.B. Bauarbeiten) im Bereich Airside oder im Sicherheitsbereich erbracht, hat der AN seine Arbeitszeit nach den Belangen des Flugverkehrs und nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften auszurichten. Sind in besonderen Fällen Ausnahmen von Vorschriften über Arbeitszeit und Freizeit erforderlich, sind diese vom AN rechtzeitig bei den dafür zuständigen Behörden zu beantragen. Für Arbeiten außerhalb von Werktagen (wie an Sonn- und Feiertagen) oder für Nacharbeiten wird grundsätzlich keine gesonderte Vergütung geleistet, außer dies ist in vorrangigen Vertragsbestandteilen oder im Einzelfall anders vereinbart oder vom AG gesondert angeordnet.~~

~~Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht sind dem AG jeweils rechtzeitig vorher (ca. 1 Woche) bekannt zu geben und bedingen eine Freigabe durch den AG~~

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wiederherzustellen.

ARV-FWAG mat. L.

6.1.2. Zwischentermine

Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.1.3. Fertigstellung der Leistung

Wurde für die Fertigstellung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

6.1.4. Vorzeitige Fertigstellung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist fertiggestellt, ist der AN nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Vergütung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 8.4.1.4 vorzugehen.

6.1.5. Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2. Leistungserbringung

6.2.1. Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Der AN errichtet dabei ein vollständiges und, wenn sich aus der Natur des Vertrags nicht anderes ergibt, betriebsfertiges Werk, auch wenn einzelne Teile im Leistungsverzeichnis bzw. der technischen Beschreibung nicht ausdrücklich angeführt sind.

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

Der AN ist verpflichtet:

- a.) Die Behandlung aller Fragen und Belange die Leistungserbringung betreffend im Einvernehmen mit dem AG vorzunehmen und vor Beginn der Leistung sich über alle für den Bereich des AG maßgebenden einschlägigen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten sowie die vom AG vorgeschriebenen Schulungen und/oder erforderlichen Prüfungen erfolgreich zu absolvieren bzw. von seinen für die Leistungserbringung eingesetzten Dienstnehmern und/oder Subauftragnehmer erbringen zu lassen. Die Kosten für die Schulungen (insbesondere auch Baustellenschulungen) hat der AN zu tragen.
- b.) Den Anordnungen und Weisungen des AG oder seiner Bevollmächtigten betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Flugplatzbetrieb unbedingt und sofort Folge zu leisten. Allfällige, sich daraus ergebende Mehrkosten werden nicht vergütet.
- c.) Nur solche Mitarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung heranzuziehen, bei denen die entsprechende fachliche Qualifikation vorliegt.
- d.) Nur solche Personen im Rahmen der Leistungserbringung heranzuziehen, die der deutschen Sprache mächtig sind; mit Bauleitern, Polierern, Vorarbeitern u. dgl. müssen zumindest technische Erläuterungsgespräche in deutscher Sprache geführt werden können. Der Bauleiter muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

6.2.1.2. Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.

6.2.2. Subunternehmer (Nachunternehmer)

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG auf dessen Verlangen rechtzeitig bekannt zu geben; ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die gemäß 5.8 zum Rücktritt berechtigen würden, sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

6.2.3. Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß 3.12 abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits Nebenleistungen wie zum Beispiel:

- a.) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 5.4.2;
- b.) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- c.) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung.
- d.) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist; **Bei Bauvorhaben, die der NÖ-Bauordnung unterliegen, wird dem AN die Bauführer-Funktion übertragen.**
- e.) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Hauptpunkte der Absteckung gemäß 6.2.8.6 bzw. allenfalls vorhandener Höhenbezugspunkte bzw. Erhalten jener Waagriffe, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- f.) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- g.) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschrankungen und Warnzeichen;
- h.) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- i.) Zubringen von Wasser, ~~und~~ Strom ~~und Gas~~ von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist; **Eine Entnahme ohne Zähler ist unzulässig. Soweit nicht anders geregelt, hat der AN die Zähler beizustellen, anzuschließen und monatlich die Verbrauchswerte dem AG zu übermitteln Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür.** Die Kosten für Wasser, ~~und~~ Stromverbrauch ~~und Gasverbrauch~~ für die Erbringung seiner Leistung **hat der AN zu tragen. trägt der AG, soweit sie zur Erbringung der Leistung des AN erforderlich sind.**
- j.) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- k.) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes, einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle.
- l.) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- m.) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;

ARV-FWAG mat. L.

- n.) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.
Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und auf Grund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.
- o.) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial.
- p.) Schlussarbeiten: Der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen. Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.
- q.) **Entsorgt der AN Sachen des AG, hat der AN dem AG unverzüglich Entsorgungsnachweise unter genauer Bezeichnung dieser Sachen zu übergeben.**

6.2.4. Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1. Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- erteilten Anweisungen,
- beigestellten Materialien und
- beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich mitzuteilen.

6.2.4.2. Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG mitzuteilen.

6.2.4.3. Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von [6.2.4.1](#) und [6.2.4.2](#). Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

6.2.4.4. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

6.2.4.5. Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

ARV-FWAG mat. L.

~~6.2.4.6. Mitteilungen sollten müssen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen~~ Der AN ist verpflichtet Mitteilungen gemäß 6.2.4 unmittelbar und ausschließlich schriftlich dem AG mitzuteilen.

6.2.5. Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1. Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

6.2.5.2. Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

6.2.5.3. Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2.6. Überwachung

6.2.6.1. Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung im Baustellenbereich zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

6.2.6.2. Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Dem AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

6.2.6.3. Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2.6.4. Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie nicht seiner Warnpflicht enthoben.

6.2.6.5. Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer vereinbart, ist sie vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

6.2.7. Dokumentation

6.2.7.1. Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen Vertragspartner ehestens nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er

ARV-FWAG mat. L.

nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruchs ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben. Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

6.2.7.2. Baubuch und Bautagesberichte

Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen.

6.2.7.2.1. Führung des Baubuches

Führt der AG ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem AN die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der AN ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruchs ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]

6.2.7.2.2. Führung der Bautagesberichte

Der AN ist während der gesamten Arbeitsdauer zur Führung von Bautagesberichten (Montageberichten) in Form von elektronisch lesbaren Daten (z. B. pdf) verpflichtet. Im Falle eines GU- bzw. TU-Vertrages hat der Bautagesbericht Angaben über sämtliche Leistungen aller Gewerke in Form eines zusammengefassten Berichts inklusive dem gesamten Personal-, Geräte- und Materialstand des AN einschließlich sämtlicher Subunternehmer zu beinhalten. Die Bautagesberichte sind mit fortlaufender Nummer und Datum zu versehen und ~~Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese~~ dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruchs ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht sind alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände **und weiters folgende Angaben** fortlaufend festzuhalten::

- besondere Vorkommnisse;
- Unfälle, Brände;
- Beschädigungen und Diebstähle am Gewerk des AN;
- alle leistungsrelevanten Tatsachen, die später nicht mehr festgestellt werden können.

[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]

~~6.2.7.2.3. Führt der AN Bautagesberichte, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für die Bestätigung und für den Einspruch der Vertragspartner die Bestimmungen gemäß 6.2.7.2.2.~~

6.2.8. Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

Der AN wird auf die Geltung der Bestimmungen Landside/Airside/Sicherheitsbereich gemäß Abschnitt 14 hingewiesen.

ARV-FWAG mat. L.

6.2.8.1. Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser- und Strom- und Gasanschlüsse.

Benötigt der AN darüber hinaus Grundflächen, hat er diese selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grundbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

6.2.8.2. Einbauten

6.2.8.2.1. Der AG ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistungserbringung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist.

6.2.8.2.2. Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

6.2.8.2.3. Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste nicht gerechnet werden.

6.2.8.3. Geschäftsbezeichnung und Aufschriften

Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen.

Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom AN flächenanteilig zu tragen.

6.2.8.4. Baustellensicherung

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Ist der AG nicht Erhalter der Straße, hat sich der AN mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wiederherzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehestmöglichen Zeitpunkt.

ARV-FWAG mat. L.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

6.2.8.5. Benutzung von Straßen und Wegen

Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offenstehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.

6.2.8.6. Absteckung, Grenzpunkte und Festpunkte

Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben.

Der AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenbezugspunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an den AG zu übergeben.

Grenzpunkte und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

6.2.8.7. Anfallende Materialien und Gegenstände

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG.

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.

Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind dem AN zu vergüten.

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien, mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.

6.2.8.8. Funde

Werden bei Arbeiten Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kampfmittel gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen.

HINWEIS DMSG: Gemäß DMSG ist festgelegt, dass bei Funden (Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert u. dgl.) am Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber bis zu 5 Werktagen nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden darf, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde.

6.2.8.9. Probetrieb

Ein allfälliger Probetrieb ist entsprechend den technischen Richtlinien und Handbüchern der FWAG in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

ARV-FWAG mat. L.

6.2.8.9.1. Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen.

6.2.8.9.2. Voraussetzung für den Beginn des Probetriebs ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen.

6.2.8.9.3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß der AG Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

6.2.8.9.4. Treten während des Probetriebs Behinderungen oder Mängel auf, die diesen unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen des AG die Dauer des Probetriebs entsprechend zu verlängern.

Treten während des Probetriebs Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebs wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.

6.2.8.9.5. Das Ergebnis des Probetriebs ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

6.2.8.10. Güte- und Funktionsprüfung

Allfällige Güte- und Funktionsprüfungen sind entsprechend den technischen Richtlinien und Handbüchern der FWAG in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

6.2.8.10.1. Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen zu verstehen.

6.2.8.10.2. Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß [6.2.8.10.1](#).

6.2.8.10.3. Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, ist ein solcher vom AG zu bestimmen. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden.

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

6.2.8.10.4. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

6.2.8.10.5. Die Kosten für Prüfungen gemäß [6.2.8.10.1](#) einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

ARV-FWAG mat. L.

6.2.8.10.6. Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine **akkreditierte** Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner, der eine weitere Prüfung beantragt hat. Er muss diese Kosten jedoch dann nicht tragen, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

6.2.8.10.7. Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

6.2.8.10.8. Vom AG kann, sofern der Bedarf nach einer Werkabnahme für bestimmte Anlagenteile vorhanden ist, nach vorheriger Ankündigung ein Termin für eine Werkabnahme angeordnet werden. Sollte sich zum vereinbarten Zeitpunkt der Werkabnahme kein Vertreter des AG im Werk einfinden, ist der AN berechtigt, die Werkabnahme ohne Teilnahme des AG durchzuführen und das Werkabnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Der AN ist dazu jedoch nicht berechtigt, wenn der AG aufgrund höherer Gewalt an der Teilnahme der Werkabnahme verhindert ist und dies dem AN umgehend bekannt gegeben hat. Eine gesonderte Vergütung ist auch im Wiederholungsfall nicht vorgesehen.

6.2.8.11. Vom AN ausgewählte Produkte

Bei der Auswahl von Produkten ist darauf zu achten, dass die Herstellervorgaben hinsichtlich der Wartungs- / Inspektionsintervalle und Prüftätigkeiten nicht kürzer sind als jene der gängigen Regelwerke (z.B. NORMEN und TRVBs).

Abweichungen davon sind nur unter Warnhinweis und gesonderter Freigabe durch den AG zulässig. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung durch den AN sind sämtliche dadurch entstehende – im Vergleich zu den Normvorgaben erhöhte – Folgekosten vom AN zu tragen.

6.3. Vergütung

6.3.1. Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1. Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- a.) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen.
- b.) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden.
- c.) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in a) und b) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

{HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE}

6.3.1.2. Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraums zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.

ARV-FWAG mat. L.

6.3.1.3. Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

6.3.2. Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreise) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und den vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

6.3.3. Garantierter Gesamtpreis

6.3.3.1. Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2018 abgeschlossen wurde, gilt – wenn nicht anders vereinbart – für die davon betroffenen Leistungen ein garantierter Gesamtpreis als vereinbart.

6.3.3.2. Der für die betroffenen Leistungen garantierte Gesamtpreis ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieses garantierten Gesamtpreises wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte Gesamtpreis, ist nur der niedrigere zu vergüten.

6.3.3.3. Zu einer Erhöhung des für die betroffenen Leistungen garantierten Gesamtpreises kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, z. B. unzutreffende Angaben über den Baugrund, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion dieses garantierten Gesamtpreises. Eine allfällige Änderung des garantierten Gesamtpreises erfolgt nach [Abschnitt 7](#). Ist nur für einen Teil der Leistung ein garantierter Gesamtpreis vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

~~{HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE}~~

6.4. Regieleistungen

6.4.1. Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde.

6.4.2. Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- a.) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- b.) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- c.) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,

einvernehmlich festzulegen→, in einem Regieantrag festzuhalten und die Genehmigung vom AG bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter durch Gegenzeichnung des Regieantrages einzuholen.

ARV-FWAG mat. L.

6.4.3. Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen (**Regiebericht**) und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen – dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben.

6.4.4. Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

6.5. Verzug

6.5.1. Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

~~Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.~~

Bei Verzug ist ausschließlich der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, für den Fall, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb dieser Nachfrist erbracht wird, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Der AG ist berechtigt, die nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbrachte Leistung von Dritten durchführen zu lassen, wobei die Kosten der Ersatzvornahme von der Schlussrechnungssumme des AN in Abzug gebracht werden. Eine allfällige Schlusszahlung erfolgt erst nach Beendigung der Ersatzvornahmeleistungen.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichendem Einsatz von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, darf der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

6.5.2. Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

7. Leistungsabweichungen und ihre Folgen

7.1. Allgemeines

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang **und vereinbarte Vertragstermine** zu ändern, sofern dies notwendig ist, um das Leistungsziel zu erreichen und diese Änderung dem AN billigerweise zumutbar ist.

Eine Änderung des Leistungsumfanges ist dem AN jedenfalls dann zumutbar, wenn sie mit den für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Produktionsfaktoren bewerkstelligt werden kann **und darüber hinaus, wenn zusätzliche Produktionsfaktoren erforderlich sind, diese dem AN zur Verfügung stehen und keine Gründe gegen eine Zumutbarkeit sprechen.** ~~Der Umstand, dass zusätzliche Produktionsfaktoren erforderlich werden, schließt aber die Zumutbarkeit nicht jedenfalls aus.~~

ARV-FWAG mat. L.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

Leistungsabweichungen beeinflussen gegebenenfalls das Entgelt und/oder die Leistungsfrist entsprechend. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

7.2. Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1. Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

~~Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.~~

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder
- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

7.2.2. Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung ~~gemäß 4.2.1.4~~ bzw. ~~das Nichtwahrnehmen oder Einfordern von Möglichkeiten zur Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten, örtlichen Zufahrten und Arbeitsbedingungen und deren Berücksichtigung in seinem Angebot~~ geht zu Lasten des AN.

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet:

- alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind oder
- zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierter Gesamtpreis) oder Abänderungsangeboten ergeben.

7.3. Mitteilungspflichten

7.3.1. Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, **auch** wenn der Anspruch **nicht** offensichtlich ist.

7.3.2. Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist

ARV-FWAG mat. L.

ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

7.3.3. Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen. Fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen. Das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

7.4. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1. Anspruch

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch der Vertragspartner auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts. Der fordernde Vertragspartner hat seine Forderung auf Vertragsanpassung **ehestens, jedoch spätestens vor Ausführungsbeginn der betreffenden Leistung soweit erkennbar dem Grunde nach** anzumelden und in prüffähiger Form vorzulegen. **Die Vorlage muss, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, spätestens 6 Wochen nach der Anmeldung dem Grunde nach erfolgen. Hält der AN diese Frist nicht ein, tritt nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 4 Wochen Anspruchsverlust ein. Dabei ist Der AN hat** die Leistungsabweichung samt Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung nachvollziehbar zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. **Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung ~~Liegt eine Leistungsänderung vor~~,** reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. **Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.**

7.4.2. Ermittlung

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen. **Gibt es im Vertrag keine vergleichbaren Positionen, hat der AN entsprechende Rechnungen vorzulegen. Es ist jedenfalls eine detaillierte und nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen. Eine nachvollziehbare Kalkulation erfordert auch die Vorlage von Angeboten von Subunternehmern sowie Preislisten samt aller Nachlässe. Preislisten ohne Nachlässe gelten nicht als Grundlage für die Herleitung von Preiskomponenten.**

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z. B. Ausfallfolgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

7.4.3. Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung des Anspruches **dem Grunde nach** tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

7.4.4. Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen.

ARV-FWAG mat. L.

7.4.5. Nachteilsabgeltung

Erwächst dem AN bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als **5-10%** durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten. Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Ermittlung ohne Berücksichtigung der Preisumrechnung.

Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

Die Kosten von projektbezogenen, erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der **5-10%**-Grenze) abzugelten.

7.5. Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1. Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wiederaufzunehmen.

7.5.2. Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, was widrigenfalls auf Kosten des AN geschehen kann.

7.5.3. Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

Die Bestimmungen des Projekthandbuches sind einzuhalten, sofern vertraglich vereinbart.

8.1. Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

8.2. Mengenermittlung

8.2.1. Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

ARV-FWAG mat. L.

Die Mengen sind vor Rechnungslegung mit der ÖBA abzustimmen (Kollaudierung), dies ist Voraussetzung für die Legung einer Rechnung. Nur eine vom AG bzw. dessen Bevollmächtigten gegengezeichnete Mengenermittlung gilt als prüffähige Rechnungsgrundlage.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063-1 und ÖNORM A 2063-2 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss **auch auf manuelle Weise (auch Übergabe von pdf-Dateien)** möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

8.2.2. Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

8.2.3. Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.3.1. Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

8.2.3.2. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

8.2.3.3. Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Bestätigungen für Regieleistungen gemäß [6.4.3](#).

8.2.3.4. Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil.

8.2.4. Beigestellte Materialien

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

8.2.5. Geräte

8.2.5.1. Stillliegezeiten

Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75 % der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25 % der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 zu vergüten.

8.2.5.2. Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % auf Instandhaltung (Reparatur).

Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % auf die Anteile „Lohn“ und „Sonstiges“.

8.2.6. Abrechnung der Regieleistungen

8.2.6.1. Allgemeines

8.2.6.1.1. Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- a.) Arbeitsstunden für Lohnempfänger/innen;
- b.) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger/innen;
- c.) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- d.) Material, Hilfsmaterial sowie – bei verhältnismäßig größeren Mengen – auch Nebenmaterial;
- e.) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- f.) Fremdleistungen;
- g.) sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z. B. Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z. B. Polier/in) werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellengemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

8.2.6.1.2. Bei der Verrechnung von Baustellengemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a.) Angehängte Regieleistungen:
 - 1.) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
 - 2.) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.
- b.) Selbständige Regieleistungen:
 - 1.) Sind eigene Positionen für die Baustellengemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
 - 2.) Waren die Baustellengemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

8.2.6.2. Regieleistungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

8.2.6.3. Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

8.2.6.3.1. Material und Hilfsmaterial

Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z. B. Lieferscheine, Frachtbriefe, festzustellen. Der Bezug zur Baustelle ist nachzuweisen.

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen.

Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (z. B. Ladezeiten, Betriebsstoffe).

8.2.6.3.2. Betriebsstoffe

Die Abrechnung erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

8.2.6.4. Abrechnung der Beistellung von Geräten

8.2.6.4.1. Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.

8.2.6.4.2. In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für die Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs- oder Reparaturkosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsätze erfolgt gesondert.

8.2.6.4.3. Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

ARV-FWAG mat. L.

8.2.6.5. Abrechnung der Fremdleistungen

Die Abrechnung erfolgt entweder

- nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,
- nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.2.6.6. Abrechnung der sonstigen Kosten

Die Abrechnung der Kosten ~~für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch~~, für Flurentscheidungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen u. dgl. erfolgt auf Grund von vorzulegenden Rechnungen oder Kostennachweisen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.3. Rechnungslegung

8.3.1. Allgemeines

8.3.1.1. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen **und möglichst in elektronischer Form zu übermitteln. Je elektronischer Rechnung ist ein E-Mail an die in der Bestellung angeführte Rechnungsmailadresse mit einer pdf-Datei beginnend mit „Re“ oder „Inv“ für die Rechnung und pdf- Dateien für Rechnungsbeilagen beginnend mit „Bei“ oder „Att“ zu senden. In der Rechnung sind die vom AG bekanntgegebene Bestellnummer und -positionen gut lesbar anzuführen. Die Form der Rechnung ist im Vorhinein mit dem AG abzustimmen.**

Der AN übermittelt der ÖBA gleichzeitig eine Kopie der Rechnung („ÖBA-Durchschlag“) inkl. beizulegender Unterlagen. Als fristauslösendes Ereignis für den Rechnungseingang gilt das jeweils spätere Zugangsdatum.

8.3.1.2. Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

8.3.1.3. In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum).

~~**8.3.1.4.** Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.~~

8.3.2. Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1. Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

ARV-FWAG mat. L.

8.3.2.2. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren **und kumuliert aufzubauen**.

8.3.2.3. Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- a.) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß;
- b.) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.;
- c.) die vereinbarten Preise der Leistungen;
- d.) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden;
- e.) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und
- f.) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

8.3.2.4. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

8.3.3. Regierechnungen

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 8.2.6 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

8.3.4. Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklässe, Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. sind anzuführen.

8.3.5. Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.3.6. Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1. Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

8.3.6.2. Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

8.3.7. Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1. Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

ARV-FWAG mat. L.

8.3.7.2. Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist soweit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach [8.4.1](#) erfolgen.

8.3.7.3. Der AG hat das Recht, eine fehlerhafte Abschlagsrechnung zurückzuweisen oder die Korrekturen selbst vorzunehmen. Einwände gegen solche allfälligen Korrekturen des AG müssen seitens des AN binnen 14 Tagen ab möglicher Kenntnisnahme schriftlich erfolgen, da andernfalls das Einverständnis des AN mit den Korrekturen angenommen wird.

Es ist dem AN nicht gestattet, ohne fristgerechte Beeinspruchung oder Berücksichtigung der oben genannten Korrekturen des AG eine neue Abschlagsrechnung zu legen. Im letzteren Fall wird die neu vorgelegte Abschlagsrechnung zur neuerlichen Bearbeitung an den AN rückerstattet.

8.3.8. Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus [8.3.6.2](#) ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen.

8.4. Zahlung

8.4.1. Fälligkeiten

8.4.1.1. Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

8.4.1.2. Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung. ~~Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.~~ Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß [10.2](#) ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

8.4.1.3. Werden Rechnungen gemäß [8.3.7.1](#) zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den Fällen gemäß [8.3.7.2](#) und [8.3.7.3](#) wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

8.4.1.4. Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tag, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

8.4.1.5. Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben. Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

8.4.1.6. Werden Zahlungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres

ARV-FWAG mat. L.

gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4 % Zinsen p. a. zu entrichten.

8.4.2. Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

8.4.3. Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig. Die Verzinsung von Forderungen ist in 8.4.1.6 geregelt.

[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]

8.5. Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

8.5.1. Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen gemäß 8.3.2 geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z. B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen hat gemeinsam durch den AG und den AN zu erfolgen. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

8.5.2. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich der AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, z. B. Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.

8.6. Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis der bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

Für begonnene und noch nicht fertiggestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]

8.7. Sicherstellung

8.7.1. Kautio

Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p. a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen. Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.

8.7.2. Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, ~~soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Dieser kann nicht durch Sicherstellungsmittel abgelöst werden.~~

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

8.7.3. Haftungsrücklass

8.7.3.1. Von der Schlussrechnung ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

~~Der Haftungsrücklass dient zur Besicherung von Ansprüchen jeder Art des AG gegen den AN, insbesondere von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen nach den §§ 21 ff IO.~~

8.7.3.2. Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche ist kein Haftungsrücklass einzubehalten.

8.7.3.3. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 1 Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 11.2.5.1 oder 11.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, darf ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hierzu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. ~~Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin 2 % der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).~~

[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]

8.7.4. Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten dienen:

- a.) bare Sicherstellungsmittel:
 - Bargeld (eine Verzinsung erfolgt nicht);
 - ~~— Sparbücher;~~

ARV-FWAG mat. L.

b.) unbare Sicherstellungsmittel:

- Bankgarantien;
- Versicherungen.

Sicherstellungsmittel sind in Euro auszustellen. Als Mittel zur Sicherstellung können nur Zahlungsgarantien von systemrelevanten Banken oder Versicherungen mit jeweils ausreichender Bonität dienen, die in EU- oder EFTA-Staaten ausgestellt werden und diesem Gebiet auch wirtschaftlich zuzurechnen sind; diese Eigenschaften des Garanten müssen während der gesamten Besicherungsdauer gegeben sein, andernfalls ist der AG nach seiner Wahl berechtigt ist, das Sicherungsmittel in Anspruch zu nehmen oder einen anderen geeigneten Garanten zu fordern.

8.7.5. Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen dürfen in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

8.7.6. Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen ~~1~~ 3 Monate über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß 10.3 zu übernehmen, wenn

- er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
- der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und
- der Umfang, die Funktionsfähigkeit und der Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Kosten des Betriebs und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

Allfällige daraus resultierende MKF werden nach Abschnitt 7 abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme gemäß Abschnitt 10 wird dadurch nicht berührt.

10. Übernahme

10.1. Arten der Übernahme

~~10.1.1. Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.~~

~~10.1.2. Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.~~

Es erfolgt immer eine förmliche Übernahme.

Eine vorzeitige Benützung von Teilen der Leistung durch den AG stellt in keinem Fall eine Übernahme dar und ersetzt nicht die förmliche Übernahme.

ARV-FWAG mat. L.

10.2. Förmliche Übernahme

10.2.1. Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 1 Monat zu übernehmen.

~~10.2.2. Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.~~

~~{HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE}~~

10.2.3. Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

10.2.4. Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

~~10.3. Formlose Übernahme~~

10.4. Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

~~{HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE}~~

10.5. Verweigerung der Übernahme

10.5.1. Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Auflösung des Vertrages begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

~~{HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE}~~

10.5.2. Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

ARV-FWAG mat. L.

10.6. Rechtsfolgen der Übernahme

10.6.1. Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

10.6.2. Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche. ~~Dies gilt aber nicht für nicht gerügte offensichtliche Mängel.~~

10.7. Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

10.8. Schlussfeststellung

10.8.1. Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Es findet eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist statt. Sie ist vom AN zu beantragen und innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

10.8.2. Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 11.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 10.8.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

10.8.3. Entfall der Schlussfeststellung

Wenn eine Schlussfeststellung vor Ablauf einer unbaren Sicherstellung nicht stattfindet, ist der AG berechtigt, die unbare Sicherstellung zu ziehen, soweit der AN diese nicht verlängert.

11. Haftungsbestimmungen

11.1. Gefahrtragung und Kostentragung

11.1.1. Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in 11.3.3 getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmungen:

- a.) Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.
- b.) Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien,

ARV-FWAG mat. L.

Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der AG die Gefahr.

~~{HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE}~~

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

11.1.2. Kostentragung der Wiederherstellung

Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammabeseitigung u. dgl.) erfolgt, soweit vorhanden, nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen.

Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z. B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für die Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen u. dgl.

11.1.3. Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren.

11.2. Gewährleistung

11.2.1. Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

11.2.2. Einschränkung

11.2.2.1. Ist ein Mangel auf vom AG

- a.) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- b.) erteilte Anweisungen,
- c.) beigestellte Materialien oder
- d.) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

- er im Sinne der Bestimmungen gemäß 6.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat; oder
- er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

11.2.2.2. Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 6.2.6 nicht eingeschränkt.

ARV-FWAG mat. L.

11.2.3. Geltendmachung von Mängeln

11.2.3.1. Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, schriftlich bekannt zu geben.

~~[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]~~

11.2.3.2. Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine ~~andere längere~~ Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie sowohl für unbewegliche als auch für bewegliche Sachen 3 Jahre.

~~[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]~~

~~11.2.3.3. Treten Mängel innerhalb von 6 Monaten ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Entgegen der Bestimmung des § 933 Abs. 1 ABGB kann der AG seine Gewährleistungsrechte bzw. -ansprüche innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen auch durch schriftliche Bekanntgabe der Mängel (Mängelrüge) geltend machen. Durch die außergerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung um ein Jahr.~~

~~[HINWEIS VERBRAUCHERGESCHÄFTE]~~

11.2.3.4. Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

11.2.4. Rechte aus der Gewährleistung

11.2.4.1. Der AG kann wegen eines Mangels entweder die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Sache verlangen oder den Preis mindern oder den Vertrag auflösen.

11.2.4.2. Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.

11.2.4.3. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Die Kosten der Verbesserung oder des Austausches hat der AN zu tragen.

11.2.4.4. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

ARV-FWAG mat. L.

11.2.4.5. Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine Mangelhebung und eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne der Bestimmungen gemäß 11.2.5.2 ein.

11.2.5. Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

11.2.5.1. Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 11.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

11.2.5.2. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

11.2.6. Ende der Gewährleistung

Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Bestimmungen des Punktes 10.8. (Schlussfeststellung) bleiben davon unberührt.

11.3. Schadenersatz und Vertragsstrafe

~~11.3.1. Allgemeines~~

11.3.2. Vertragsstrafe

11.3.2.1. Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er der AG oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet verursacht haben. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen fortgeschriebenen Auftragssumme (des fortgeschriebenen zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die anstelle der alten Termine tretenden, vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

11.3.2.2. Berechnung der Vertragsstrafe

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

ARV-FWAG mat. L.

11.3.2.3. Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.

11.3.2.4. Über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden

Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.

11.3.3. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

Zu Bauschäden im Sinne dieser Bestimmung zählen auch Diebstähle von eingebauten Materialien im Falle der Nichtaufklärbarkeit. Diebstähle sind jedenfalls vom AN nachweislich der Polizei zu melden. Der AN hat zu versuchen, derartige Fälle über die Versicherung abzuwickeln und dies dem AG in geeigneter Form nachzuweisen.

11.3.4. Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

~~11.3.4.1. Haftung des AG~~

~~11.3.4.2. Geteilte Haftung~~

~~11.3.4.3. Haftung des AN~~

Der AN übernimmt die alleinige Haftung für die – aus welchem Grund auch immer erfolgte - Verletzung von Schutzrechten. Er hat den AG gegen Ansprüche, welche die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte an ihn stellen, schad- und klaglos zu halten, außer die Verletzung wurde vom AG vorsätzlich verursacht.

11.3.5. Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

12. Streitigkeiten

12.1. Schiedsgericht

Falls eine Streitigkeit durch ein Schiedsgericht zu entscheiden ist, ist institutionalisierten Schiedsgerichten der Vorzug vor Ad-hoc-Schiedsgerichten einzuräumen. Auf die anwendbaren Verfahrensbestimmungen werden sich die Parteien einvernehmlich einigen. Der AG hat jedoch das Recht, einseitig die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (z. B. ON-Bauschiedsgericht gemäß ONR 22110 und ONR 22112) zu verlangen.

ANMERKUNG Ein institutionalisiertes Schiedsgericht ist das permanente Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer Österreich. Siehe dazu die Broschüre „(Kein) Streit am Bau. Praxisguide: Streitbeilegung in Bauverfahren“¹.

12.2. Gerichtsstand

Es wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

13. Allgemeines

13.1. Versicherung

13.1.1. Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit der vereinbarten Mindestdeckungssumme abzuschließen und diese auf Verlangen des AG jederzeit nachzuweisen.

Ist im Einzelfall keine Mindestdeckungssumme vereinbart, hat der AN eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen. Falls diese Deckungssumme der Haftpflichtversicherung dem AG nicht angemessen erscheint, ist dieser berechtigt, eine angemessene Erhöhung auf Kosten des AN binnen angemessener Frist zu verlangen.

Unterlässt der AN den Abschluss oder die geforderte Erhöhung dieser Versicherung oder übersteigen Haftpflichtschäden die Deckungssumme, ist der AG berechtigt, eine ausreichende Versicherung für den AN auf dessen Kosten abzuschließen.

13.1.2. Vinkulierung

Der AG hat jederzeit das Recht, vom AN die Vinkulierung dieser Versicherung zu seinen Gunsten zu verlangen.

13.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ARV-FWAG mat. L. oder des Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

13.3. Aufrechnungsverbot

Der AN ist zur Kompensation mit Ansprüchen gegen den AG nicht berechtigt.

¹ Verfügbar unter: https://www.viac.eu/images/documents/publications/KEIN_STREIT_AM_BAU_screen_20211126.pdf
[Zugriff am 2023-03-09]

14. Landside/Airside/Sicherheitsbereich

14.1. Allgemeines

Innerhalb des Flughafengeländes gibt es im Wesentlichen zwei Hauptbereiche - Landside und Airside -, sowie innerhalb der Airside auch einen Sicherheitsbereich, für die unterschiedliche Sicherheitserfordernisse z.B. der Schulung des Personals, der Zugangskontrolle bzw. Kontrolle von Personal sowie mitgeführten Gegenständen, Fahrzeugen und die Kontrolle von Liefergut gelten oder aufgrund der durchzuführenden Arbeiten diese Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Im Wesentlichen regeln die folgenden Sicherheitsbestimmungen flughafenspezifische Besonderheiten. Diese Sicherheitsbestimmungen für Landside, Airside und Sicherheitsbereich gelten additiv. Dies bedeutet, dass die Sicherheitsbestimmungen Landside für alle AN bindend einzuhalten sind, zusätzlich die Sicherheitsbestimmungen für die Airside bzw. weiterführend die Sicherheitsbestimmungen für den Sicherheitsbereich nur für jene AN, die Leistungen in oder angrenzend an solchen Bereichen zu erfüllen haben.

Als Landside sind jene – sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden befindliche – Bereiche definiert, die öffentlich ohne Zugangskontrolle im Sinne der ZFBO bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zugänglich sind.

Als Airside sind jene Bereiche definiert, welche nur über eine Zugangskontrolle im Sinne der ZFBO bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zugänglich sind. Die Zutrittsberechtigung zur Airside wird durch den AG personenbezogen sowie zeitlich und örtlich begrenzt ausgestellt.

Innerhalb des Airside-Bereiches besteht noch ein weiterer Bereich, der Sicherheitsbereich gemäß Punkt 3.17. Dieser ist nur nach erfolgten Sicherheitskontrollen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998(EU) zugänglich. Es gelten sämtliche Vorschriften der Flughafen Wien AG als Zivilflugplatzhalter, insbesondere die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen und im Airside-Bereich die Airsideordnung, beide in der jeweils aktuellen Fassung.

14.2. Landside

14.2.1. Reinigung und Vorkehrungen allgemein

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zur vollständigen Beendigung der Leistungserbringung (z.B. Bau-/Montagearbeiten) den Erfüllungsort (die Baustelle) in Ordnung zu halten und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Staub- und Lärmentwicklung zu treffen, insbesondere hat er bei Bedarf die Straßenoberfläche zu säubern. Der AN wird darauf hingewiesen, dass Staubeentwicklung zur sofortigen Baueinstellung führen kann und den AN Schadenersatzpflichten, etwa in Form von Mehrkosten des AG, treffen können.

Die Endreinigung ist noch vor Ablauf der Pönaetermine bzw. Fertigstellungstermine durchzuführen. Die Leistungen werden nur in gereinigtem Zustand übernommen.

Die Reinigungsarbeiten inkl. der gesetzeskonformen Entsorgung der Baustellenabfälle (z.B. Verschnitt, Schutt) sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

14.2.2. Entminungsdienst

Vor Beginn von Grab- und Erdarbeiten im Bereich von Verdachtsflächen infolge Kampfmittelondierung ist der AG rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Beistellung des allenfalls notwendigen Entminungsdienstes wird durch den AG veranlasst. Er trägt die Kosten für den Entminungsdienst.

Stillstandszeiten, die sich aus Tätigkeiten des Entminungsdienstes, insbesondere der Entsorgung von Kampfmitteln ergeben, sind bis zu einer Dauer von einem Arbeitstag mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Eine darüber hinausgehende Unterbrechung der Leistungserbringung wird nach gesonderten Positionen des

ARV-FWAG mat. L.

Leistungsverzeichnisses vergütet, in diesem Fall wird sie auch bei der Bauzeitermittlung berücksichtigt, sofern sie am kritischen Weg liegt.

14.2.3. Sicherheitspolizeiliche Erfordernisse

In den Positionspreisen sind Behinderungen aufgrund von sicherheitspolizeilichen Erfordernissen (z.B. vorübergehende Sperre von bestimmten Dachflächen) zu berücksichtigen. Aus derartigen Behinderungen resultierende Mehrkosten werden nicht vergütet, sofern sie mindestens 24 Stunden vorher angekündigt werden. Die Vergütung erfolgt nur auf Dauer des Ereignisses. Eine Bauzeitverlängerung aus diesem Titel erfolgt nur, wenn das Ereignis länger als 8 Stunden dauert und sie am kritischen Weg liegt.

14.2.4. Geräte

Es dürfen nur funkentstörte Maschinen und Geräte verwendet werden, so dass Störungen des Funkverkehrs und der Flugsicherungsanlagen vermieden werden (wie z.B. durch Diebstahlsicherungen von Kraftfahrzeugen). Die Verwendung von bei der Obersten Fernmeldebehörde zugelassenen Funkgeräten ist grundsätzlich zulässig.

14.2.5. Wind

Es sind alle Bauteile, wegen der offenen Lage des Flughafenareals entsprechend den einschlägigen Normen zu dimensionieren bzw. auszulegen.

Alle provisorischen Bauteile, wie insbesondere Bauplanken, Gerüste, Verankerungen und Sicherungselemente sowie die Lagerung sämtlicher Materialien (z.B. Bau-, Aushub oder Verpackungsmaterialien) hat derart zu erfolgen, dass ein Aufwirbeln insbesondere durch Wind und durch Flugzeug-Blast nicht erfolgen kann, um beispielsweise Beschädigungen an Luftfahrzeugen zu vermeiden. Wird diese Vorgangsweise nicht befolgt, werden auf Kostenersatz die erforderlichen Maßnahmen vom AG oder durch Dritte durchgeführt.

14.2.6. Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung

Eine eventuell erforderliche Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung ist vom AN vorzusehen; diese darf die Sicherheit des Flugbetriebes nicht einschränken, insbesondere darf keine Blendwirkung für den Tower und die Luftfahrzeuge bestehen. Die vom AN vorgesehenen Maßnahmen zur Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung sind dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

14.2.7. Verkehr

Dem AN obliegt die Erwirkung von Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen für die vorschriftsmäßige Kennzeichnung (z.B. Verkehrszeichen) und/oder Abschränkung der Baustelle/Montagestelle (des Arbeitsplatzes) und der Baustellenzufahrten (Arbeitsplatzzufahrten). Ferner obliegt dem AN die Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung der erforderlichen Kennzeichnungen und/oder Abschränkungen. Die Kosten für derartige Maßnahmen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Eventuell unvermeidbare Verkehrsbeeinträchtigungen sowie die Benützung der öffentlichen Bereiche (Gehsteige, Abstellspuren etc.) zur (Bau-)Stofflagerung, (Bau-)Hüttenaufstellung u. dgl. sind nach Zustimmung des AG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 90 StVO). Gehsteige und sonstige Verkehrsflächen sind auf Anordnung des AG ohne gesonderte Vergütung, sofern im Leistungsverzeichnis hierfür keine eigenen Positionen vorgesehen sind, durch Aufstellung von Pfostenwänden zu schützen. Ebenfalls muss der Ablauf von Niederschlagswasser ungehindert möglich sein.

Vorhandene Straßengraben sind nach Beendigung der (Bau-)Arbeiten entsprechend zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

14.2.8. Arbeiten in von automatischen Brandmeldern überwachten Bereichen / Heiarbeiten

a.) Arbeiten in von automatischen Brandmeldern überwachten Bereichen:

Die berwachung erfolgt im Wesentlichen durch optische Brandmelder, welche nicht in der Lage sind, Staub bzw. Dampfe vom Brandrauch zu unterscheiden. Deshalb muss vor Arbeiten, bei denen Staub- oder Dampfentwicklung zu erwarten ist, die betroffene Brandmelderlinie abgeschaltet werden.

Hierbei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Brandmeldezentrale-Dienst (BMZ-Dienst) anrufen;
- Angabe Firmenname und Name des Anrufenden;
- Angabe von Unterzentrale und Linie;
- Angabe der rtlichkeit;
- Angabe der Linie des nachsten Druckknopfmelders;
- Dauer der Arbeiten;

Alarmer, die durch Arbeiten bei nicht ausgeschalteten Brandmelderlinien verursacht werden und daher einen Feuerwehreinsatz auslsen, werden dem Verursacher, und sollte ein solcher nicht feststellbar sein, den gema 12.4 in Betracht kommenden AN verrechnet.

Im Zeitraum von der Abschaltung bis zur Wiedereinschaltung ist die bei der Abschaltung genannte Firma fr die Alarmierung der Feuerwehr in diesem Bereich verantwortlich.

Vorgangsweise Alarmierung:

- Interner Notruf 122; oder
- Betatigen eines Druckknopfmelders.

Vor Verlassen des abgeschalteten und somit ungeschtzten Bereiches ist beim BMZ-Dienst die Wiedereinschaltung zu veranlassen.

Sollte die Veranlassung der Wiedereinschaltung verabsaumt werden, fhrt die Feuerwehr eine Nachkontrolle durch, welche dem AN verrechnet wird.

b.) Feuer- und Heiarbeiten:

Der AN ist verpflichtet, Heiarbeiten rechtzeitig vor deren Inangriffnahme der Flughafen-Feuerwehr zu melden und die Freigabe dieser Arbeiten zu beantragen. Dieser Verpflichtung haben auch samtliche Subunternehmer des AN nachzukommen. Ohne den hierfr bei der Flughafen-Feuerwehr zu beziehenden „Freigabeschein“ drfen derartige Arbeiten nicht begonnen werden. Den seitens der Flughafen-Feuerwehr angeordneten Auflagen ist unbedingt Folge zu leisten.

Jedenfalls hat/haben bei allen Heiarbeiten bzw. Tatigkeiten, die Brandgefahr hervorrufen knnen,

- den vor Ort beschaftigten Arbeitnehmern der Ort des nachsten Druckknopfmelders oder Telefons (Notruf 122) bekannt zu sein;
- Spalten, Schachte und brennbare Materialien abgedeckt zu sein;
- AN, die derartige Tatigkeiten verrichten, eigene geeignete Lschmittel (z.B. Feuerlscher) bereitzustellen und griffbereit zuhalten sowie darauf zu achten, dass jede Brandgefahr vermieden wird bzw. die Tatigkeiten durch geeignete Personen berwachen zu lassen. Nach Abschluss derartiger Tatigkeiten muss so lange berwacht werden, bis keine Brandgefahr mehr gegeben ist.

Durch Auflagen der Flughafen-Feuerwehr entstehende Aufwendungen in Bezug auf Heiarbeiten sind durch die vereinbarten Preise abgegolten. Bei Nichtvorlage des „Freigabescheines“ bzw. bei Nichteinhaltung oder nur teilweiser Einhaltung der Anordnungen der Flughafen-Feuerwehr haftet der AN fr wie immer geartete Schadensfalle samt Folgeschaden und auch indirekte Schaden. Der AN tragt ferner die Verantwortung fr einen dadurch nicht ausschliebaren Bauverzug.

Weiters sind bei Arbeiten im Zusammenhang mit brandgefahrlichen Tatigkeiten die in den technischen Richtlinien der niedersterreichischen Brandverhtungsstelle TRVB 149 und die im Merkblatt der niedersterreichischen Brandverhtungsstelle Nr. 104 angefhrten Regelungen einzuhalten.

ARV-FWAG mat. L.

c.) Heißarbeiten in besonders gefährdeten Bereichen:

Bei solchen Tätigkeiten kann bei der Flughafen-Feuerwehr ein Brandschutz angefordert werden. Die Anforderung muss rechtzeitig, wenn möglich zwei Tage vorher, erfolgen. Hierbei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- BMZ-Dienst anrufen;
- Angabe Firmenname und Name des Anrufenden;
- Angabe Firmenadresse;
- Angabe des Termins, der Dauer und der Örtlichkeit.

d.) Bei Gefahr im Verzug ist die Flughafen-Feuerwehr zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten berechtigt.

e.) Der AN anerkennt, dass bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen im Sinne dieses Abschnittes vom AG einzelne Arbeitnehmer des AN abberufen und mit einem Arbeitsverbot am Flughafen belegt werden können. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Abschnittes gilt als ein vom AN zu vertretender Umstand, der die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages im Sinne von Punkt 5.8.1. 4. Absatz dieser ARV-FWAG mat. L. offensichtlich unmöglich macht.

14.2.9. Künetten

Sofern der Leistungsumfang des AN die Herstellung von Künetten umfasst, sind diese bis zum Zeitpunkt, zu dem eine endgültige Wiederherstellung von Straßendecken möglich ist, im verkehrssicheren Zustand (auch für flughafenspezifische Geräte, wie Schlepper) zu erhalten.

14.2.10. Lagerung von Erd- und Baumaterialien

Die Lagerung von Materialien (z.B. Bau-, Aushub- oder Verpackungsmaterialien) ist am Flughafengelände nur mit Zustimmung des AG möglich und hat derart zu erfolgen, dass sowohl der Flug- und Betriebsverkehr als auch der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.

14.3. Airside (additiv zu landside)

14.3.1. Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen

Der AN ist verpflichtet, für seine im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens (= airside) beschäftigten Arbeitnehmer, selbständig und rechtzeitig sowie auf seine Kosten die erforderlichen Flughafenausweise zu besorgen. Ein Flughafenausweis wird nur dann ausgestellt, wenn der jeweilige Mitarbeiter die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung besteht und die EU-Sicherheitsschulung gemäß Verordnung (EG) Nr. 300/2008 iVm § 134a LFG und § 24 ZFBO besucht hat.

Die Schulung und anschließende Prüfung auf Deutsch nehmen ca. drei Stunden in Anspruch. Nach der Schulung erhält jede geschulte Person einen für den AN kostenpflichtigen Flughafenausweis, der die Zutrittsberechtigung dokumentiert. Der Flughafenausweis ist sichtbar zu tragen und auf Verlangen den Beauftragten des Flugplatzhalters jederzeit auszuhändigen.

Die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – BMK durchgeführt und dauert mindestens 28 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Einreichung.

Falls ein Flughafenausweis eines Mitarbeiters des AN verloren geht, ist dies umgehend dem Security Operation Center (SOC) der FWAG bekannt zu geben. Der AN hat die Ersatzkosten für den Austausch des Flughafenausweises zu tragen.

Für das Befahren von Bewegungsflächen gemäß EU (VO) 139/2014 – das sind diejenigen Teile eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden ist und aus Rollfeld und Vorfeld(ern) besteht – und für das Befahren von sonstigen Betriebsflächen (Betriebsstraße, Pierstraßen, Flächen zwischen diesen

ARV-FWAG mat. L.

Straßen und Gebäuden usw) ist ein Airside Führerschein erforderlich. Der für den AN kostenpflichtige Airside-Führerschein besteht aus drei Schulungs-Modulen: (i) theoretische Schulung, (ii) praktische Schulung (iii) Prüfung. Der Airside-Führerschein wird entsprechend der Notwendigkeit zur Dienstausbildung für bestimmte Bereiche ausgestellt und ist für die Dauer von 2 Jahren gültig. Der AN bzw der jeweilige Airside-Führerschein Besitzer müssen Sorge für eine rechtzeitige Ausstellung des Airside Führerscheins tragen sowie selbständig und zeitgerecht vor dem Ablauf des Gültigkeitsdatums eine Verlängerung beantragen.

Die Airsideordnung enthält Regelungen für das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Wien (airside) und ist zwingend einzuhalten.

14.3.2. Funkschutz

Wenn im Rahmen der Ausschreibung, in der Regel in den Vertragsbestimmungen für den Einzelfall und/oder dem Leistungsverzeichnis, „Funkschutz“ (eine Kontaktperson, die in Verbindung mit dem Tower steht) festgelegt wurde, ist dieser vom AN rechtzeitig, mindestens zwei Wochen im Vorhinein, bei der Flugplatzbetriebsleitung zu beantragen. Die für den Funkschutz anfallenden Kosten werden grundsätzlich vom AG getragen. Wenn aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, z.B. für Mängelbehebungsarbeiten in der Gewährleistung, Funkschutz erforderlich wird, ist die Kostentragung jedoch vom AN zu übernehmen. Eine eventuelle Absage eines durch den AN angeforderten Funkschutzes ist bis maximal zwei Werktagen vor dessen Einsatz möglich. Erfolgt die Absage zu spät, hat der AN die durch die Bestellung des Funkschutzes verursachten Kosten zu tragen. Die mit dem Funkschutz für den AN verbundenen Erschwernisse und Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten sowie in der Terminplanung zu berücksichtigen.

14.3.3. Einschränkung der Betriebsbereitschaft

Der AN hat dem AG aus der Erfüllung seines Auftrages resultierende erforderliche Einschränkungen der Betriebsbereitschaft (bezogen auf den Flugplatzbetrieb) mindestens acht Wochen vor der jeweiligen Einschränkung bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (z.B. Pläne) hiezu beizustellen. Die notwendigen Vorkehrungen gemäß § 4 ZFBO werden vom AG bei der Obersten Zivilluftfahrtbehörde beantragt. Der AG übernimmt keine Haftung für die Stattgebung dieses Antrages. Der AN kann keine Mehrkosten infolge Nichtbewilligung dieses Antrages geltend machen.

14.3.4. Erschwernisse durch den Flugbetrieb

Es dürfen im Sicherheits-Bereich nur die vom AG vorgegebenen Flächen befahren bzw. betreten werden. Für die Durchführung von Arbeiten im Sicherheits-Bereich werden in der Regel die Baustellenbereiche/Arbeitsbereiche für den Flugverkehr gesperrt.

Arbeiten kleineren Umfangs sind erforderlichenfalls jedoch auch unter aufrehtem Flugbetrieb und unter Funkschutz zu verrichten. Derartige Erschwernisse und Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten sowie in der Terminplanung zu berücksichtigen.

14.3.5. Reinigung und Vorkehrungen – Sicherheitsbereich

Die durch die Arbeiten des AN betroffenen Sicherheits-Bereiche wie Vorfeldebereiche (inkl. Grünflächen), Rollwege und Pisten sind laufend zu reinigen und staubfrei zu halten. Die Reinigung hat sehr gründlich zu erfolgen, da durch das Aufwirbeln von Unrat (z.B. Papier, Säcke, Holzabfälle), Sand oder Staub durch die Triebwerke der Flugzeuge schwere Beschädigungen an ebendiesen entstehen können.

14.4. Sicherheitsbereich (additiv zu Airside)

14.4.1. Kontrolle von Personal sowie mitgeführten Gegenständen und Fahrzeugüberprüfung

Der Zutritt bzw. die Einfahrt in den Sicherheitsbereich erfolgt erst nach durchgeführter Sicherheitskontrolle. Das Mitführen von verbotenen Gegenständen gem. Anlage 1-A der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998(EU) im Sicherheitsbereich ist nicht zulässig. Der Zutritt bzw. die Einfahrt in den Sicherheitsbereich ist von der Bereitschaft abhängig, das Fahrzeug, die mitgeführten Gegenstände und sich kontrollieren zu lassen, sowie auf die Mitnahme verbotener Gegenstände zu verzichten, im Falle der Weigerung wird der Zutritt bzw. die Einfahrt in den Sicherheitsbereich verwehrt.

14.4.2. Kontrolle von Flughafenlieferungen

Lieferungen in Sicherheitsbereiche des Flughafens sind gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Es wird grundsätzlich zwischen „bekannten Lieferanten“ und „nicht bekannten Lieferanten“ unterschieden.

Flughafenlieferungen von bekannten Lieferanten unterliegen keiner technischen Kontrolle am Checkpoint, es wird nur der Status des Lieferanten kontrolliert. Der AN hat zum Zwecke der Anerkennung als „Bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/1998(EU) eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Anlage 9-A), sowie ein Sicherheitsprogramm abzugeben (Vordrucke werden beigelegt). Im Rahmen dieser Erklärung ernennt der AN u.a. eine für Sicherheitsfragen zuständige Person (den sogenannten Sicherheitsbeauftragten), die dann ihrerseits die Personalschulungen organisiert und für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben verantwortlich ist.

Flughafenlieferungen von nicht bekannten Lieferanten unterliegen einer technischen Kontrolle (wie insbesondere Sichtkontrolle, Röntgenkontrolle, Sprengstoffspurendetektion) am Checkpoint. Das Kontrollverfahren und die Kontrolldauer sind jeweils abhängig von der Art des Liefergutes.

Die Einbringung des Liefergutes in den Sicherheitsbereich ist von der Bereitschaft abhängig, das Liefergut gem. Kontrollverfahren kontrollieren zu lassen, auf die Mitnahme von verbotenen Gegenständen gem. Anlage 1-A der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998(EU) im Liefergut zu verzichten, im Falle der Weigerung wird die Einbringung des Liefergutes in den Sicherheitsbereich verwehrt.

Sämtliche, durch die erforderlichen Kontrollen entstehende Aufwendungen (als bekannter Lieferant oder die erhöhten Aufwendungen als nicht bekannter Lieferant) gehen zu Lasten des AN.

~~Anhang A~~

~~Anhang B~~